

Ausbildung der Lkw-Fahrer von Gefahrguttransporten

Gefährliche Güter können auf der Straße nur unter Einhaltung bestimmter Bedingungen befördert werden. Geregelt wird der Gefahrguttransport durch die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und durch das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Unter anderem besteht bei der Beförderung in kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eine Schulungspflicht für die Lkw-Fahrer.

Die Erst- und Auffrischungsschulung für Fahrzeugführer erfolgt im Rahmen einer von der IHK anerkannten Schulung mit einer anschließenden IHK-Prüfung. Allen Schulungen liegen bundesweit einheitliche Kurspläne der IHKs zugrunde.

1. Schulungssystem

Die Erstschulung besteht aus den folgenden Kursen und vorgeschriebenen (Mindest-)Unterrichtseinheiten (UE / 1 UE = 45 Minuten):

- Basiskurs: 18 UE Theorie und 1 UE praktische Übungen
- Aufbaukurs Tank: 12 UE Theorie und 1 UE praktische Übungen
- Aufbaukurs Klasse 1: 8 UE
- Aufbaukurs Klasse 7: 8 UE

Die **Auffrischungsschulung** besteht aus einem Kurs für alle schulungspflichtigen Fahrzeugführer und umfasst 8 UE Theorie und 4 UE praktische Übungen.

Schulungsinhalte sind unter anderem:

- allgemeine Gefahrgutvorschriften
- Gefahreigenschaften der beförderten Stoffe
- Begleit- und Beförderungspapiere, Dokumentation
- Fahrzeug- und Beförderungsarten
- Kennzeichnung, Bezeichnung und orangefarbene Tafeln
- Durchführung der Beförderung
- Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten



- Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen

2. Schulungspflicht

Der Umfang der Schulungspflicht richtet sich nach der jeweiligen Beförderungsart. Zu unterscheiden sind folgende Beförderungsarten:

Stück- und Schüttgutbeförderungen

Führer von Fahrzeugen,

- mit denen gefährliche Güter befördert werden (seit 1.1.2007 unabhängig von der höchstzulässigen Gesamtmasse des Kfz)
- mit denen gefährliche Güter in festverbundenen Tanks oder in Aufsetztanks mit einem Fassungsraum bis zu 1 m³ befördert werden
- mit denen gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGG mit einem Einzelfassungsraum bis zu 3m³ auf einer Beförderungseinheit befördert werden
- Führer von Batteriefahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum bis zu 1 m³

müssen an einer von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen und die IHK-Prüfung für den Basiskurs bestanden haben.

Beförderung gefährlicher Güter in Tanks

Führer von Fahrzeugen, mit denen die gefährlichen Güter befördert werden

- in fest verbundenen Tanks
- Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m³
- in Tankcontainern, ortsbeweglichen (multimodalen) Tanks oder Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3 m³
- Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 1 m³

benötigen eine anerkannte Schulung und eine IHK-Prüfung für den Basiskurs und den Aufbaukurs Tank. Dies gilt auch bei Beförderungen gefährlicher Güter in leeren ungereinigten Tanks.



Beförderung von explosiven Stoffen

Unabhängig von der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs gelten Sondervorschriften für die Beförderung von Stoffen der Klasse 1 (explosive Stoffe). Die Fahrzeugführer müssen an einem Basiskurs und dem Aufbaukurs Klasse 1 erfolgreich teilgenommen haben.

Beförderung von radioaktiven Stoffen

Unabhängig von der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs gelten Sondervorschriften für die Beförderung von Stoffen der Klasse 7 (radioaktive Stoffe). Die Fahrzeugführer müssen an einem Basiskurs und dem Aufbaukurs Klasse 7 erfolgreich teilgenommen haben.

Befreiung von der Schulungspflicht

Die Fahrzeugführer für Stückguttransporte sind von der Schulungspflicht befreit, sofern

- Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 ADR zutreffen
- die mit einer Beförderungseinheit beförderten Mengen gefährlicher Güter nach der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 ADR angegebenen Werte nicht überschritten werden
- die Bestimmungen über freigestellte Beförderungen nach Kapitel 3.4 ADR zutreffen (LQ-Versandstücke).

3. Auffrischung für Gefahrgutfahrer

Um eine noch gültige ADR-Bescheinigung verlängert zu bekommen, muss der Fahrzeugführer eine Auffrischungsschulung besuchen und die Auffrischungsprüfung absolvieren. Die Auffrischungsschulung besteht aus einem Kurs für alle schulpflichtigen Fahrzeugführer. Sie muss in Zeiträumen von fünf Jahren wiederholt werden. **Zu beachten ist, dass die Auffrischung stets vor Ablauf der Gültigkeit der ADR-Bescheinigung erfolgen muss. Der Besuch einer Auffrischungsschulung nach dem Ablauf des Gültigkeitsdatums der ADR-Bescheinigung ist nicht möglich.** Der Fahrer muss in diesem Falle erneut eine Grundschulung besuchen.

Die Auffrischungsschulung/-prüfung kann bereits innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Gültigkeit abgelegt werden, ohne dass dem Teilnehmer zeitliche Nachteile entstehen. **Nimmt der Fahrzeugführer an einer Auffrischungsschulung früher (als ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeit) teil, so verkürzt er damit im Ergebnis die Gültigkeit seiner ADR-Bescheinigung. In diesem Fall wird ein neues Gültigkeitsdatum vergeben, das sich ab dem Datum der Auffrischungsprüfung berechnet.**



4. Prüfungen

Die Prüfung findet in der Regel direkt im Anschluss an die Schulung in den Räumen des Veranstalters statt. Sie wird von einem Beauftragten der IHK durchgeführt. Es handelt sich um eine ausschließlich schriftliche, aus Multiple-Choice-Fragen bestehende Prüfung. Der Teilnehmer wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn er lückenlos an der entsprechenden von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen hat. Die Zulassung zur Prüfung für einen Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmer vorher die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat.

Die Prüfungsgebühr Basiskurs/Auffrischung beträgt einschließlich der Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung je 75,- € (ab 01.01.2024); die Prüfungsgebühr eines Aufbaukurses beträgt je 75,- € (ab 01.01.2024).

Für eine Wiederholungsprüfung werden 75,- € (ab 01.01.2024) erhoben.

Die Gebühren werden nachträglich, also im Anschluss an die Prüfung, per Gebührenbescheid erhoben. Hierbei wird der Gebührenbescheid entweder an die Teilnehmer selbst (Selbstzahler) bzw. an die Schulungsveranstalter (Sammelgebührenbescheid) oder an die einzelnen Firmen, Bildungsinstitute gestellt und per Post versandt. Wir bitten um zeitnahe Überweisung der Gebühren.

Die Dauer der Prüfung beträgt im Rahmen der Ersts Schulung:

- | | |
|-----------------------|------------|
| ■ Basiskurs | 45 Minuten |
| ■ Aufbaukurs Tank | 45 Minuten |
| ■ Aufbaukurs Klasse 1 | 30 Minuten |
| ■ Aufbaukurs Klasse 7 | 30 Minuten |

Im Rahmen der Auffrischungsschulung:

- | | |
|----------------|-------------|
| ■ Auffrischung | 30 Minuten. |
|----------------|-------------|

Wiederholungsprüfung

Die IHK lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag nach einer angemessenen Frist eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK ohne nochmalige Schulung zu.



5. ADR-Bescheinigungen

Ausstellen der ADR-Bescheinigungen

Nach der lückenlosen Teilnahme an einer anerkannten Schulung und bestandener Prüfung (Basiskurs/Auffrischung) erteilt die IHK die ADR-Schulungsbescheinigung mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren. Durch Besuch eines Aufbaukurses wird die ADR-Schulungsbescheinigung entsprechend erweitert, wobei für die Gültigkeitsdauer stets der Basiskurs maßgeblich ist. Seit 01.01.2013 werden die ADR-Schulungsbescheinigungen nur noch als ADR-Card mit Passbild ausgestellt.

Verlängerung der Gültigkeit

Auffrischungsschulung und -prüfung können bereits innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit abgelegt werden, ohne dass dem Teilnehmer zeitliche Nachteile entstehen. Das Gültigkeitsdatum der ADR-Schulungsbescheinigung wird um fünf Jahre verlängert.

Ersatzbescheinigung

Im Falle des Diebstahls oder des Verlustes der ADR-Schulungsbescheinigung kann der Inhaber unter Angabe des Grundes eine Ersatzbescheinigung bei der IHK, bei der die letzte Prüfung abgelegt wurde, beantragen. Das entsprechende Formular ist bei der zuständigen IHK erhältlich. Ab 01.01.2013 ist für die Ersatzausstellung ein Lichtbild in Passbildqualität erforderlich. Die Ausstellung der Ersatzbescheinigung kostet 50,00 €.